

## AG 9: Unionsgrundrechte

### **Fall 1: Nach EuGH, verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09, *Schecke und Eifert* (vgl. *Pechstein, Entscheidungen des EuGH, 7. Auflage 2012, Fall 28*).**

Ende 2007 erlässt der Rat eine Verordnung 1437/2007 (zur Änderung der Verordnung 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik), durch welche die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte Informationen über die Empfänger von Agrarsubventionen zu veröffentlichen. Zudem wird der Kommission die Befugnis übertragen, in Durchführungsbestimmungen ausführliche Vorschriften über die zu veröffentlichenden Informationen über die Begünstigten festzulegen. Daraufhin erlässt die Kommission Anfang 2008 die Durchführungsverordnung 259/2008, in welcher u.a. die Verpflichtung vorgesehen ist, Empfänger von Agrarsubventionen unter Nennung der Höhe der erhaltenen Subvention, ihres Namens, Wohnorts und der Postleitzahl auf einer Internetseite mit Suchfunktion zu veröffentlichen. In der 6. Begründungserwägung zu dieser Verordnung heißt es:

*„Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen erhöht die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert, insbesondere durch eine stärkere öffentliche Kontrolle der verwendeten Mittel, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei diesen Fonds. ...“*

Hartmut Eifert ist Landwirt in Hessen. Für das Jahr 2008 hat er Agrarbeihilfen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten, die einen beträchtlichen Anteil seiner Gesamteinkünfte ausmachen. Bei der Antragsstellung wurde er nach Maßgabe der Verordnung auf die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen auf der Internetseite [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hingewiesen. Herr Eifert fühlt sich in seinen Grundrechten verletzt und erhebt vor dem Landgericht Wiesbaden Klage gegen das Land Hessen, um eine Veröffentlichung der ihn betreffenden Informationen zu unterbinden. Das Gericht setzt das Verfahren aus und legt dem EuGH die Frage nach der Gültigkeit der Durchführungsverordnung der Kommission vor.

**Aufgabe:** Beantworten Sie die Vorlagefrage. Auf die Unionszuständigkeit und die Einhaltung wesentlicher Formvorschriften ist nicht einzugehen.

### **Fall 2: Nach EuGH, Rs. C-442/00, *Caballero*.**

Die Richtlinie 80/987/EWG (Insolvenzrichtlinie) über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (vgl. kodifizierte Fassung 2008/94/EG) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Errichtung von Garantieeinrichtungen, welche die Befriedigung nicht erfüllter Arbeitsentgeltansprüche sicherstellen:

Art. 2 Abs. 2 RL 2008/94/EG

Diese Richtlinie lässt das einzelstaatliche Recht bezüglich der Begriffsbestimmung der Worte „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“, „Arbeitsentgelt“, ... unberührt.

Art. 12 RL 2008/94/EG

Diese Richtlinie steht nicht der Möglichkeit der Mitgliedstaaten entgegen,

a) die zur Vermeidung von Missbräuchen notwendigen Maßnahmen zu treffen;...

Das spanische Recht sieht vor, dass einem Arbeitnehmer, dem rechtswidrig gekündigt wurde und dessen Arbeitgeber eine Wiedereinstellung verweigert, ein Entschädigungsanspruch für entgangenes Arbeitsentgelt zusteht (sog. „salarios de tramitación“). Der zur Umsetzung der Insolvenzrichtlinie geschaffene Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) – eine selbstständige Einrichtung, die dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit unterstellt ist – muss nach der einschlägigen spanischen Regelung (Arbeitnehmerstatut) allerdings für einen solchen Entschädigungsanspruch wegen rechtswidriger Kündigung nur aufkommen, sofern dieser im Einzelfall durch eine gerichtliche Entscheidung zugesprochen wurde. Ein Vergleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine Entschädigungszahlung des Arbeitgebers fällt nicht darunter, selbst wenn er im Rahmen eines obligatorisch vorgesehen Güteverfahrens, das zunächst vor einer Verwaltungsstelle und im Falle des Scheiterns vor einem Gericht durchgeführt wird, zustande gekommen ist. Der einschlägige Art. 33 Abs. 1 des Arbeitnehmerstatuts lautet:

*„Der Fogasa ... zahlt den Arbeitnehmern den Betrag des Arbeitsentgelts, das ihnen im Zeitpunkt der Insolvenz ... oder des Vergleichs ... zusteht. Im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt als Arbeitsentgelt der als solches im Güteverfahren oder in der gerichtlichen Entscheidung anerkannte Betrag ... sowie die ergänzende Entschädigung im Rahmen der „salarios de tramitación“, die das zuständige Gericht gegebenenfalls zugesprochen hat, ...“*

Mit dieser Regelung bezweckt der spanische Gesetzgeber eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Fogasa zu unterbinden. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist darüber hinaus allgemein vorgesehen, dass der Fogasa ein Zahlungsverlangen für unbefriedigte Arbeitsentgeltansprüche zurückweisen darf, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine „Gesetzesumgehung“ schließen lassen.

Herrn Caballero wurde von seinem Arbeitgeber gekündigt. Das daraufhin durchgeführte gerichtliche Güteverfahren wurde mit einem Vergleich abgeschlossen, in dem der Arbeitgeber zum einen die Rechtswidrigkeit der Kündigung anerkannte und zum anderen einräumte, dass er eine Entschädigung in Höhe von 1430 € schulde. Noch vor Zahlung der Entschädigung wurde der Arbeitgeber für zahlungsunfähig erklärt. Der Kläger beantragte daher beim Fogasa die Befriedigung seines nicht erfüllten Anspruchs. Der Fogasa erwägt nun, den Antrag unter Hinweis auf das Arbeitnehmerstatut zurück zu weisen, da er hiernach für einen Entschädigungsanspruch wegen rechtswidriger Kündigung nur hafte, sofern dieser durch eine gerichtliche Entscheidung zugesprochen wurde. Die Rechtsabteilung des Fogasa wird angewiesen, in einem Gutachten die Frage zu klären, ob die Insolvenzrichtlinie eine unmittelbar vom Fogasa zu beachtende Zahlungsverpflichtung auch für vergleichsweise begründete Entschädigungsansprüche wegen rechtswidriger Kündigung statuiert oder ob sich eine solche Verpflichtung unter Beachtung sonstiger Anforderungen des Unionsrechts ergibt.

#### **Literatur:**

Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 8. Auflage 2012, Rn. 653 ff.  
Fuchs, DeLuxe 2012, N.S., abrufbar unter: [www.rewi.europa-uni.de/deluxe](http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe)